

## Rechtliche Grundlagen für das Verhalten mit Pferden im öffentlichen Verkehrsraum

Pferde gehören in das Bild unserer ländlichen Gemeinde. Im wieder trifft man aber Reiter auch auf Geh- und Radwegen oder im Park. Aus diesem Grund und auch im Sinne der gegenseitigen Rücksichtnahme möchten wir alle Pferdehalter und Reiter an die Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie der Polizeiverordnung der Gemeinde Kreischa (PoIV) erinnern:

**1. Die StVO gilt auch für Pferd und Reiter.** § 28 StVO regelt ausdrücklich, wie sich Reiter im Straßenverkehr zu verhalten haben. Pferde sind im Straßenverkehr nur zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet werden, die ausreichend auf sie einwirken können. Es darf daher nur eine Person mit genügend Sachkunde ein Pferd im Straßenverkehr reiten oder führen.

2. Reiter haben sowohl beim Reiten als auch beim Führen des Pferdes die **Fahrbahn** zu benutzen und zwar die äußerste rechte Seite (§ 2 Abs. 1 u. 2 StVO) oder rechts einer möglichen Begrenzungslinie, da Reiter "langsamen Fahrzeugen" gleichstehen.



Eine größere Reitergruppe bildet einen Verband, welcher eine Länge von 25 m nicht überschreiten darf. Im geschlossenen Verband (§ 27 StVO) setzen sich die Reiter zu zweit nebeneinander. Der Verband gilt als ein Verkehrsteilnehmer.

3. Bei Dämmerung und Dunkelheit müssen Pferd **und** Reiter ausreichend beleuchtet sein (§ 17 StVO). Vorgeschrieben ist eine nach vorne und hinten gut sichtbare Leuchte mit weißem Licht. Zulässig sind auch Stiefelleuchten, Leuchtgamaschen und reflektierende Kleidung. Kommt der Reiter einer ausreichenden Beleuchtung nicht nach, droht neben einem Bußgeld unter Umständen sogar fehlender Versicherungsschutz.

Generell sollte das Führen eines Pferdes im öffentlichen Verkehrsraum mit Stallhalter und Strick vermieden werden. Im Falles eines Unfalls kann dadurch ein erhöhtes (Mit-)Verschulden angenommen werden. Eine Zäumung mit Gebiss ist anzuraten.

Auch die Hinterlassenschaften der großen Tiere sorgen zunehmend für Ärger. Die Pferdeäpfel stellen auf öffentlichen Straßen und Wegen sogar eine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer dar. **Wer also auf öffentlichen Verkehrsflächen reitet und sein Tier verunreinigt diese, ist verpflichtet, den Kot unverzüglich zu beseitigen (§ 5 PoIV).** Ordnungswidriges Verhalten kann auch hier mit einem Bußgeld bis 1.000,00 € geahndet werden!

Rühle, Ordnungsamt